



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0254/2010/1		<b>Datum:</b>	07.05.2010
<b>Verfasser:</b>	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales		<b>Az:</b>	501001
<b>Gremienweg:</b>				
<b>28.05.2010</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>17.05.2010</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b> <b>Neuorganisation SGB II</b>				

**Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat beschließt, unter Vorbehalt der Grundgesetzänderung und der entsprechenden gesetzlichen Regelung, die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit für den Aufgabenbereich des SGB II fortzusetzen, die Zulassung zur Optionskommune nicht zu beantragen und den bestehenden Mietvertrag nicht zu kündigen.

**Begründung:**

Wider Erwarten hat man sich - entgegen der früheren Planung eine getrennte Aufgabenwahrnehmung nach SGB II einzuführen - nun doch auf eine umfassende Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende geeinigt.

Die Vermittlung und Betreuung von Langzeitarbeitslosen soll ebenso wie die Sicherung des Lebensunterhalts auch künftig aus einer Hand gewährleistet sein. Hierzu ist eine Änderung des Grundgesetzes notwendig (vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 20.12.2007). Die erforderliche Mehrheit hierzu scheint aufgrund der parteiübergreifenden Einigung erreichbar zu sein.

Die geplante Grundgesetzänderung ist bereits am 31.03.2010 im Bundeskabinett beschlossen worden. Am 21.04.2010 ist der Referentenentwurf für die weiteren einfachgesetzlichen Regelungen beraten und beschlossen worden. Das anschließende Gesetzgebungsverfahren soll in der letzten Sitzung des Bundesrates vor der Sommerpause am 09.07.2010 abgeschlossen werden.

Auf folgende wesentliche Eckpunkte hatte man sich in der interfraktionellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe verständigt:

- Es soll ein ARGE-Nachfolgemodell mit der Bezeichnung „gemeinsame Einrichtung“ ohne rechtliche Verselbstständigung geschaffen werden.
- Die Wahrnehmung der Aufgaben beider Träger erfolgt kraft Gesetz durch die gemeinsame Einrichtung. Die beiden Leistungsträger Agentur für Arbeit und Kommune müssen eine Vereinbarung über die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung schließen.

- Organe der gemeinsamen Einrichtung sind weiterhin Trägerversammlung, Beirat und Geschäftsführer.
- Weiterhin soll zusätzlich ein Kooperationsausschuss gebildet werden, bestehend aus je 3 Mitgliedern der zuständigen obersten Landesbehörde und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, der die Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Landesebene koordiniert, aber auch u.a. die Trägerversammlung berät.
- Der Geschäftsführer wird für 5 Jahre bestellt, weiterhin wird ihm im Wesentlichen die Funktion eines Behördenleiters für alle Beschäftigten übertragen. Er untersteht weiterhin der Dienstaufsicht seiner Anstellungsbehörde.
- Das Personal soll der gemeinsamen Einrichtung für 5 Jahre zugewiesen werden.
- In den gemeinsamen Einrichtungen sind eigene Personalvertretungen zu bilden.
- Die Anzahl von Optionskommunen werden von bisher 69 auf 110 erhöht. Die Zulassungen werden jeweils unbefristet erteilt.
- Bis 31.12.2010 kann ein Antrag auf Zulassung als neue Optionskommune mit Wirkung zum 01.01.2012 gestellt werden. Hierzu wäre eine 2/3 Mehrheit im Stadtrat erforderlich. Die Kommune müsste eine Konzeption zur Erfüllung der Eignungskriterien vorlegen und sich verpflichten 90 % der mit der Aufgabe befassten BA-Mitarbeiter zu übernehmen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben dieses Gesamtergebnis begrüßt.

Die Stadt Koblenz beabsichtigt die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit auch über das Jahr 2010 hinaus fortzusetzen. Die Zulassung zur Optionskommune soll nicht beantragt werden.

Daher soll auch der bestehende Mietvertrag für das Objekt Rudolf-Virchow-Straße 3, 56073 Koblenz über das Jahr 2010 hinaus fortgesetzt werden.

Sobald die entsprechenden Gesetze verabschiedet worden sind, wird die Verwaltung beauftragt, mit der Agentur für Arbeit Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Gründung einer gemeinsamen Einrichtung im Sinne des SGB II zu führen.

#### **Historie:**

**Sozialausschuss 05.05.2010 geändert beschlossen.**

#### **Folgendes wurde in der Sozialausschusssitzung am 05.05.2010 beraten:**

Der Beschluss wurde dahingehend geändert, dass auf Vorschlag der Ratsfraktion BIZ/ Herrn Mies folgender Zusatz aufgenommen wird:

Der Stadtrat beschließt, **unter Vorbehalt der Grundgesetzänderung und der entsprechenden gesetzlichen Regelung**, die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit für den Aufgabenbereich SGB II fortzusetzen, die Zulassung zur Optionskommune nicht zu beantragen und den bestehenden Mietvertrag nicht zu kündigen.

Von Seiten der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass es derzeit 69 Optionskommunen gibt, die Anzahl soll entsprechend auf 110 erhöht werden.

Für Rheinland Pfalz könnten zwei Optionskommunen eingerichtet werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Anschubfinanzierung der Optionskommunen nicht vom Bund erfolgen würde und der finanziell zu stemmende Anteil daher dann allein zu Lasten der Stadt Koblenz gehen würde.

Der Vorteil einer Optionskommune besteht darin, dass sie für den Gesamtbereich des SGB II das Alleinentscheidungsrecht hätte.

In der Stadt Koblenz hat jedoch der bisherige Verlauf in Bezug auf die Gegebenheiten der Kommune und der Agentur vorort gezeigt, dass das bestehende Modell ARGE (zwei Leistungen unter einem Dach und aus einer Hand) sehr gut harmoniert. Es können die Stärken beider Parteien (Vermittlung bei der Agentur für Arbeit und Leistung bei der Kommune) miteinander verknüpft werden.

Der finanzielle Rahmen werde sich bei Zugrundelegung der derzeitigen Gegebenheiten nach den heutigen Kenntnissen voraussichtlich nicht ändern; lediglich im Bereich Personal könnten sich Veränderungen ergeben, die jedoch derzeit noch nicht ermittelt werden können.

Im Bezug auf die Kostenerhöhung der Miete, handelt es sich hierbei um einen Staffelmietvertrag, der mit einer Änderung oder Neuorganisation als solche nichts zu tun hat, sondern alle zwei Jahre im Bereich der Nettokaltmiete um 2 % erfolgt.

Nach der allgemeinen Feststellung, dass bisher gute Arbeit geleistet wurde, konnte dieser Punkt vorberaten und geändert beschlossen werden.

Die Beschlussvorlage wurde aufgrund der Thematisierung im Sozialausschuss um die Anlage 4 ergänzt, die Beratungsgrundlage für die Entscheidung zugunsten der ARGE im Jahre 2004 war (sie wurde um die aktuellen Entwicklungen ergänzt).

**Anlage/n:**

Anlage 1: Referentenentwurf SGB II Stand 01.04.2010

Anlage 2: Referentenentwurf Kommunalträger- Eignungsfeststellungsverordnung  
Stand 01.04.2010

Anlage 3: Stellungnahme Deutscher Städtetag vom 08.04.2010

Anlage 4: Übersicht über Vor- und Nachteile der Option und der Fortführung der Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur